

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

30.4.1851 (No. 101)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 30. April.

N^o. 101.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einschreibungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1851.

Die Vermittlung der Gegensätze.

Unser verehrter Gegner ist der Meinung, daß die natürlichen Gegensätze, selbst bis zu ihren äußersten Folgerungen geführt, weniger Unheil in Kirche und Staat würden geschafft haben, als die „beliebte Vermittlungslehre“ bisher hervorgerufen. Daß unsere Mahnung zu gemeinsamem Handeln gegen gemeinsame Feinde mit der Vermittlungslehre, die er im Auge hat, nicht zu verwechseln sey, Das könnte aus unserer ganzen publizistischen Thätigkeit ihm klar geworden seyn; wir hoffen es noch weiter zu beweisen. Der von ihm aufgestellte Satz aber kann unmöglich ein reiflich erwogener seyn; den Werth eines geistreichen Paradoxon wollen wir ihm nicht absprechen. Praktisch aber ist derselbe nicht; ja er steht im Widerspruch mit der ganzen Sinnesart, der ganzen politischen Richtung unseres geehrten Gegners. Es sind die Gegensätze zwischen Monarchie und sozialer Demokratie, die demalen im Kampfe begriffen sind; die äußerste Konsequenz der letzteren ist die Anarchie der permanenten Revolution, und diese aus allen Kräften zu bekämpfen, ist ja die Forderung des Hrn. Verfassers; er ist nicht gemeint, daß man jenem Gegensatz freien Spielraum, sich praktisch geltend zu machen, gewähren solle, denn es ist eben ein solcher Gegensatz, der nicht zu vermitteln ist; er ist die einer Negation des Staates und der Gesellschaft an sich.

Diesem Gegensatz steht ein anderer gegenüber, der, angeblich sein Feind, im Grunde mit ihm auf gleichem Boden steht; es ist jener Gegensatz, welcher der Brutalität der Massen die der rohen Gewalt in der Form des prätorianischen Cäsarismus entgegen setzt, angeblich um den Staat und die Gesellschaft zu retten, in der That, um sie auf andern Wege dem Untergang entgegen zu führen. Denn wer das goldene Kalb der materiellen Gewalt als seine Gottheit anbetet, der steht jenen Heiligen nicht fern, die für den Kultus der Vernunft in den Dürnen von Paris entsprechende Ideale menschgewordener Gottheit fanden. Der Hr. Verfasser steht solchem Götzendienste eines Kultus, dem Recht und Vernunft Worte ohne Sinn und Bedeutung sind, ferne; er will so wenig wie wir dem Extrem der absoluten Massenherrschaft ein anderes der rohen Willkür von oben entgegengestellt wissen; er will eine Vermittlung zwischen Fürstengewalt und Volksrecht; er findet aber diese Verführung und Vermittlung in dem modernen Konstitutionalismus des Festlandes von Europa „bis jetzt“ nicht erzielt; ja er bezichtigt aus dem Wahne des Liberalismus, daß die Konservativen mit ihm sich nicht zu gemeinsamem Wirken verbinden könnten.

Unser verehrter Gegner will also eine Verführung zwischen Monarchie und Demokratie; er deutet auf England hin, im Gegensatz zur Doktrin des französischen Liberalismus; er will also weder die äußersten Konsequenzen der Monarchie, noch die der Demokratie, und in der That hat er vollen Grund dazu, sie nicht zu wollen, denn sie sind beide nicht im Stande, die Krankheiten der Zeit zu heilen.

In den Augen Derer, welche von Ständekammern und beschränkter Monarchie überhaupt Nichts wissen wollen, dürfte daher auch der Konservatismus unseres verehrten Gegners kaum noch als der eigentliche anerkannt werden, und wir schöpfen daraus einigen Trost für uns selbst und die Hoffnung, uns mit ihm verständigen zu können, wenigstens bis auf einen gewissen Punkt.

Wir haben schon oben bemerkt, daß man uns mißversteht, wenn man unserem Hinarbeiten auf mögliche Ausgleichung der Gegensätze die Absicht unterlegt, dem Liberalismus oder der französischen Auffassung der konstitutionellen Monarchie Zugeständnisse zu machen. Wir wollen heute wie immer die aus dem Gange der geschichtlichen Entwicklung sich herausbildende konstitutionelle Monarchie, in der nicht mehr, wie in der Feudalmonarchie, abgeschlossene Stände und ihre partikularen Rechte, sondern einheitliche Volksvertretung, Vertretung allgemeiner Interessen ist. Diese konstitutionelle Monarchie ist nicht eine Geburt der Doktrin, sondern sie ist, wenn irgend Etwas, mit Naturnotwendigkeit aus der Geschichte hervorgegangen; sie ist im eigentlichen Sinn des Wortes eine Vermittlung der Gegensätze unter einer höhern Einheit; sie ist, wie Stahl sagt, „die wahre Einheit des alten und neuen Zustandes germanischer Völker.“ Die Doktrin ist es, welche von zwei entgegengesetzten Seiten her dieser Vermittlung abhold ist; die Doktrin des Hrn. v. Haller, die von „sogenannten Nationalfreiheiten“ Nichts wissen will, die eigentlich gar keinen Staat, als eine Einheit von Gegensätzen, die zur Thätigkeit für allgemeine Interessen vermittelt sind, anerkennt, sondern nur ein Aggregat mit partikularen Rechten begabter Körperschaften, und die eben deswegen bloße Doktrin ist, bloße Theorie, weil sie sich außerhalb des wirklichen Lebens stellt, nicht erkennend, wie der Geist aus jenen alten Formen gewichen ist und neue aus sich selbst geboren hat. Die Ritter dieser Doktrin verhalten sich zum Staat des Mittelalters, wie der Ritter von La Mancha zum Geist des erloschenen Ritterthums; Beide wollen den Geist einer entschundenen Zeit festhalten, und verwandeln sich so in Ritter bald trauriger, bald heiterer Gestalt, deren Bild der Zauber Spiegel politischer Romantik auffängt und so ein unsterbliches Daseyn ihnen sichert.

Die andere Art der Doktrin, welche der wahren deutsch-konstitutionellen Monarchie sich abgeneigt zeigt, ist nun allerdings jenes Extrem des französischen Liberalismus, der, wie Stahl sagt, „nicht das Recht der Person innerhalb einer großen objektiven Ordnung mit ihren inwohnenden Zwecken und Geboten sucht, sondern diese Ordnung selbst zerlegt, nämlich, sie bloß zum Mittel und Ausdruck für das Recht der Person macht und ihrer eigenen höhern Aufgaben entleidet.“ Er fordert nicht die Emanzipation der Juden als Berücksichtigung des Rechts der Person innerhalb des christlichen Staats, also in Erhaltung der christlichen Ehe, der christlichen Schule, der christlichen Nationalkirche, sondern er fordert Vernichtung des christlichen Staats, Indifferenz des Staates gegen die Kulte selbst. Er fordert nicht Heranziehung der noch gar nicht oder zu gering vertretenen Klassen und die Landesvertretung oder Gemeindevertretung, sondern Vernichtung der ganzen Klassenordnung, Kopfzahlwahl oder Zensus. Er fordert nicht erleichterte Theilung und Erwerb der übergroßen Güter, Erweiterung der alten Gebundenheit, sondern die Zerstörung aller Grundeigentums-Ordnung, welche den Besitz der Familien im Stande der Gutsherren und Bauern sichert. Er fordert nicht Grundrechte gegenüber der Staatsverwaltung, sondern eine ganz und gar nur auf Grundrechte gebaute Staatsverwaltung, nicht Schranken der königlichen Autorität zum Schutze des Rechts des Volks, sondern Unterwerfung der königlichen Autorität unter das Recht und den Willen des Volks.

Wir gehören zu den Freunden dieser Doktrin so wenig, wie zu den Verehrern der andern; eben weil beide nur unvermittelte Gegensätze sind, die keine zusammenhaltende Kraft für den Staat haben; die eine Doktrin zerprengt ihn in einzelne Atome mit selbständiger Existenz, die andere vermischt alle Unterschiede und rührt Alles in Einen Brei, in ein Chaos, aus dem keine Welt hervorgehen kann.

Man wird in unsern Aussagen vergeblich eine Hinnegung zu diesen Grundsätzen finden. Wir wollen Nichts von Frankfurter Grundrechten wissen, Nichts von Volkssouveränität, Nichts von allgemeinem Stimmrecht, Nichts von Abschaffung des Adels und Untergrabung seiner Existenz durch Aufhebung der Fideikommiss, Nichts von suspensivem Veto, Nichts vom Recht der Bürgerverweigerung, Nichts vom Einkammersystem, Nichts von einer bloß auf Wahlen beruhenden Ersten Kammer, Nichts mit Einem Wort von der sog. Monarchie auf breiter oder schmaler demokratischer, wir wollen die Monarchie auf monarchischer Grundlage, als jene eben schilderte Vermittlung der Gegensätze.

Danach ist zu ermesen, in welchem Sinn unsere Aufforderung zu gemeinsamem Wirken zu verstehen ist; ein Zugeständnis an die Liberalen liegt nicht darin, sondern eine Erwartung, daß auch sie, von der Unhaltbarkeit mancher ihrer Prinzipien durch die Erfahrung belehrt, die Hand bieten würden zur Herstellung einer wahren Monarchie, die auch für sie die einzige Bedingung der Existenz ist. Eine Bastardmonarchie nach Art der Frankfurter Reichsverfassung müßte dem Staat mit Nothwendigkeit in kurzen Zwischenstufen der sozialen Demokratie in die Hände spielen, und wo blieben dann die Liberalen? Deshalb ergeht auch an sie die Forderung der Zeit, die Startheit der Doktrin in Fluß zu bringen und in andere Formen zu gießen, damit aus einer Linde, die mit den Grundbedingungen des monarchischen Staats in Opposition steht, eine solche werde, die, wie Stahl wieder sagt, auch bei trefflicher Beschaffenheit der öffentlichen Denkart, als vorwiegende Vertreterin der persönlichen Freiheit und des allgemeinen Interesses natürlich und zulässig ist.

Eben so zulässig wird daher unser Hinstreben auf Vermittlung der Gegensätze seyn; das konservative Prinzip ist dabei im geringsten nicht gefährdet, und wenn wir dabei es für durchaus unnötig, ja selbst für grundverderblich halten, die Verfassung unseres Landes umzustößen oder nach gewissen Schematen umzuändern, so sind wir auch hier völlig gerechtfertigt durch die Thatsache, daß unsere Verfassung, unberührt geblieben, wie sie ist, von antimonarchischen Doktrinen der revolutionären Zeit, so konservativ in ihrer Grundlage ist, daß sie vollkommen die Mittheilung zu erwirken, die zu Kräftigung der Autorität und zum Schutze der Gesellschaft notwendig sind. Der letzte Landtag hat es bewiesen. Derselbe ist die von der Regierung vorgelegten und von den Ständen genehmigten Gesetze Konzeptionen an eine Partei, an die Reaktion oder die Revolution? In keiner Weise; es ist von keiner Seite dieser Charakter ihnen zugeschrieben worden. Unter der Führung des Geistes, dem sie entsprungen sind, erholt sich das Land sichtbar von den ihm geschlagenen Wunden; materiell und politisch braucht es die Vergleichung mit keinem deutschen Lande zu scheuen: der beste Beweis, daß man den Weg eingeschlagen hat, der dem Lande frommt.

Wir denken auf diese Weise jeden Zweifel über den Sinn unserer Aufforderung zu gemeinsamem Wirken beseitigt zu haben. Schon unsere Bezugnahme auf das in der konservativen Welt so berühmte Werk des Hrn. v. Radowits über Staat und Kirche mußte den Fingerzeig für richtige Auffassung unserer Worte geben. So schließen wir auch heute

mit einem Zitat, nicht eines großen Dichters, aber eines großen Denkers und Politikers, der nicht für liberal gilt, mit den Worten Stahl's aus dem Vorwort zu seinen Reden. Es heißt da: „Es handelt sich (in dem Kampfe für das Christenthum) nicht um das Christenthum einer bestimmten Konfession. Im Gegentheil, es müßten die beiden Hauptkonfessionen der Christenheit, Katholiken und Protestanten, ihre eingehärteten Vorurtheile erweichen und sich die Hand reichen zum Kampfe gegen den gemeinschaftlichen Gegner, und zur gemeinsamen Hilfe für das Menschengeschlecht. Sie können das ohne Untreue gegen die erkannnte Wahrheit und gegen ihre Kirche.“

Deutschland.

von der Schutter. Der Fahrtenplan für den Sommerdienst auf der großh. Eisenbahn hat uns nicht wenig befremdet. Die Züge nach Haltingen gehen zwar in ganz angemessener Weise, wogegen die Züge abwärts wegen der aufgehobenen Lokalfahrt (von Freiburg ab) für das gesammte Publikum zwischen Freiburg und Offenburg bezüglich der vormittäglichen Fahrten äußerst inkonvenient festgesetzt sind. Die Bewohner der eben genannten Bezugsorte können künftighin vor Mittag halb 1 Uhr nicht in Karlsruhe einreisen, während man im vorigen Sommer Vormittags vor 10 Uhr in Karlsruhe anlangte, die günstige Vormittagszeit zu Geschäften und Besuchen u. verwendet, Nachmittags bei guter Zeit wieder abreisen, und am nämlichen Tage wieder bequem heimkehren konnte. Diese Vortheile und Annehmlichkeiten gehen uns für den bevorstehenden Sommerdienst verloren, und es werden darum die Vormittags abwärts gehenden Züge weniger benützt werden. Wir bringen diese Mißstände zur Kenntniß der Direktion der Eisenbahnen, mit dem angelegentlichsten Wunsche, von Freiburg ab frühe Lokalfahrten anzuordnen.

München, 26. April. (Allg. Z.) Se. Maj. der König Otto ist heute Morgens 9 Uhr von hier über Donauwörth nach Wien abgereist, und wurde bis zum erstgenannten Ort von J. M. dem König Max und der Königin Marie begleitet.

In vergangener Nacht ist die Stadt Traunstein von einem furchtbaren Brand heimgesucht worden; nur sehr wenige Häuser sollen noch unverleht seyn. So lautet die Nachricht, welche auf telegraphischem Wege aus Salzburg diesen Mittag im Handelsministerium eintraf. Nähere Nachrichten über das Unglück fehlen noch. Eine besondere Kommission der Kreisregierung und einige Beamte der bayerischen Hypothekens- und Wechselbank, die als Mobiliar-Versicherungsgesellschaft stark bei dem Unglück theilhaftig seyn soll, gehen diesen Abend nach Traunstein ab. Leider war gleichzeitig in dem Ort auch Dult, so daß man fürchtet, es möchten auch viele Dultwaaren verbrannt seyn. Traunstein ist eine oberbayerische Stadt dritter Klasse mit 570 Familien und 2104 Seelen und der Sitz eines k. Landgerichts, Rentamts u. Alle öffentlichen Gebäude und Kirchen des Orts sollen zerstört, die königliche Saline aber, die sich außerhalb der Stadt befindet, vom Unglück nicht betroffen seyn; doch fehlen, wie gesagt, noch nähere Nachrichten, die auf postlichem Wege erst heute in der Nacht hier eintreffen können.

Darmstadt, 28. April. (Fr. Z.) Unser Großherzog nebst Gemahlin haben sich heute entschlossen, sich nach Wien zu begeben, um dort den König Otto von Griechenland zu überraschen. Von dort werden sie sich wahrscheinlich nach Triest begeben.

Mainz, 27. April. (D. P. A. Z.) Heute Morgen ist ein Dampfboot der Mainz-Düsseldorfer Gesellschaft, schon mit Blumen geschmückt, von hier nach Köln gefahren, um daselbst Se. Hoh. den Herzog von Nassau nebst höchstseiner Frau Gemahlin an Bord zu nehmen und nach Biberich zu bringen.

Samburg, 25. April. (S. N.) Sichern Bernehmen nach sind beim österreichischen Generalkommando in Holstein durchaus keine Befehle in Betreff der Sistirung von Truppenabmärschen eingegangen. Ueberhaupt haben gar keine Anordnungen, die auf einen baldigen Abmarsch schließen ließen, stattgefunden. Vielmehr deuten die beabsichtigte Dislozierung und Ablösung einzelner Regimenter und manche andere Anordnungen auf ein längeres Bleiben.

Berlin, 26. April. (D. P. A. Z.) Die Abreise des Grafen v. Arnim-Heinrichsdorf nach Wien ist auf den 23. d. M. angesetzt.

Der in Magdeburg zum Bürgermeister gewählte bisherige Oberbürgermeister von Prenzlau, Hr. Grabow, bekannt als Präsident der ehemaligen Nationalversammlung, hat die kon. Bestätigung nicht erhalten.

Wie die „Lithographische Correspondenz“ vernimmt, ist von dem diesseitigen Kommissär in Karlsruhe hier ein ausführlicher Bericht über die ganze Sachlage eingegangen. Nach Wien hat Graf Leiningen einen Generalbericht expedirt, der mit dem Uhdenschen gleichlauten soll. Die Erörterung der kurhessischen Angelegenheit Seitens aller deutschen Regierungen, sagt das genannte Blatt hinzu, ist wohl als aufgegeben zu bezeichnen, und so wenig sie noch in Dresden

zur Sprache gebracht werden wird, eben so wenig möchte sie Gegenstand weitläufiger Verhandlungen auf dem Bundestage werden.

Dresden, 25. April. (Dr. Bl.) Gestern war die zweite Kommission der Ministerialkonferenz versammelt. Heute hielt die dritte Kommission ihre Schlusssitzung, und späterhin fand eine kombinierte Sitzung der ersten und zweiten Kommission statt.

Am 1. Juli wird, wenn nicht noch irgend ein Hindernis in den Weg tritt, die sächsisch-bayrische Staats-Eisenbahn in ihrer ganzen Länge für den Verkehr geöffnet werden. Der bewundernswürdige Bau der Brücke über das Gölzschthal und die noch nicht vollendete Bahnstrecke zwischen Plauen und Reichenbach wird bis dahin fertig werden.

Nach der „Fr. Sachsen-Zeitung“ haben sich mehrere deutsche Regierungen zu einer Konvention vereinigt, wonach Pässe, welche von englischen Konsulaten und Gesandtschaften ausgestellt sind, den Inhaber nicht vor Ausweisung schützen, und nur in England ausgestellte Ministerialpässe respektiert werden sollen. Der Schuss, den gefährliche Revolutionäre englischer Seite finden, hätte Veranlassung zu dieser Konvention gegeben.

Wien, 23. April. Das „Neuigkeitsbüro“ erklärt auf die von mehreren Blättern gemachte Mittheilung, daß die Truppen im lombardisch-venetianischen Königreiche verkräftigt worden seien, Folgendes: „Dies ist bis jetzt nicht der Fall, denn der Stand der Armee in Italien ist bis jetzt unverändert geblieben, und es fehlen nur die bei Vorrückung des voralberginischen Korps nach Deutschland auch aus Italien nachgerückten Truppenabtheilungen zu ihren früheren Standorten wieder zurück. Uebrigens wird die Armee in Italien nicht so bald wieder auf ihren früheren Stand gebracht werden können, da die Partei des Umsturzes in Turin eine mächtige Stütze hat.“ — Dasselbe Blatt bemerkt auf ein in dieser Beziehung verbreitetes Gerücht, daß in den betreffenden Kreisen eine Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht zur Sprache kam, daher auch nicht bevorzuehend seyn könne.

Wien, 24. April. (B. Bl.) Das „N. B.“ will wissen, daß Sr. Majestät der Kaiser am 15. Mai in Lemberg seyn wird, um einige Tage später mit dem Kaiser von Rußland an der Gränze zusammenzutreffen.

Gestern Nachmittags wurde die Leiche des k. k. Zivil- und Militärregiments von Siebenbürgen, Feldmarschall-Lieutenant Frhrn. v. Wohlgenuth, am Bahnhofe empfangen und durch die Stadt nach Hiezing gebracht, wo sie beerdigt wurde. Mehrere Prinzen der kaiserlichen Familie, viele hohe Würdenträger, und eine große Anzahl von Generalen befanden sich in dem Trauerzuge.

Das „N. B.“ meldet: „Der von Sr. Majestät dem Kaiser bewilligte Generalpardon für die nach Beendigung der Revolution in Ungarn in die k. k. Armee eingereichten und später desertirten ehemaligen Insurgenten ist mit dem 1. d. M. zu Ende gegangen. Dieser Pardon wurde beinahe von allen desertirten Leuten zur Rückkehr benützt, so daß die derzeit noch fehlenden Deserteure eine nur sehr geringe Zahl bilden.“

Der Finanzminister hat die hiesigen großen Bankiers, namentlich Sina und Rothschild, zu sich berufen, um mit ihnen über die Maßnahmen zur Herstellung der Währung zu berathen. „Es scheint“, heißt es im „Const. Bl. a. B.“, „daß das fortwährende Steigen der Gold- und Silberpreise im Laufe der verfloffenen Woche Hr. v. Krauß bestimmte habe, endlich zu durchgreifenden Finanzmaßnahmen zu schreiten. Dies ist auch der Grund, weshalb trotz der hohen Triester Notirungen die Kurse der Wechsel und edlen Metalle an der hiesigen Börse fast gar nicht in die Höhe gegangen sind. Die Bankiers haben gleich nach der Unterredung mit Hr. v. Krauß mittelst Telegraphen den Auftrag nach Triest ertheilt, für ihre Rechnung fremde Valuten zu verkaufen. Man erwartet deshalb mit Zuversicht, daß daselbst das Silberagio, welches den Kurs von 36 Prozent erreichte, nun wieder eine rückgängige Bewegung machen wird. Es taucht wieder das Gerücht auf, daß die Hinausgabe der Reserveaktien der Bank beschlossen worden sey. An der Börse schenkte man demselben keinen Glauben, und Bankaktien sind sogar im Preise gestiegen.“

Die fernere Ausprägung von Zweikreuzerstücken ist, eben so wie die Ausprägung der Kupferscheidemünzen zu zehn Centesimi, eingestellt worden, da diese Geldstücke als für den Verkehr zu schwer erkannt wurden. Die Prägung von Kupfermünzen zu einem Kreuzer und fünf Centesimi wird dafür doppelt lebhaft fortgesetzt.

Vorgestern wurde zu Prag der Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers Ferdinand durch Gottesdienst und Parade begangen, zu welcher die Truppen, mit Feldzeichen geschmückt, ausrückten und, mit Ausnahme der Batterien, ihre Aufstellung am Domplatz nahmen. Dem Gottesdienste wohnten die Erzherzoge Albrecht und Joseph, der Statthalter, Baron Meserly, die Generalität, die Beamten aller Divisionen, die Mitglieder der Fakultäten, und ein bedeutendes Publikum bei. Die im Schloßhof aufgestellten Grenadiere gaben die üblichen Salven, welche die Batterien auf der Marienschanze beantworteten. Nach Beendigung der kirchlichen Feier desfilirten die aufgestellten Truppen vor Sr. Maj. dem Kaiser Ferdinand und der Kaiserin.

Feldmarschall-Lieutenant Fürst Karl Schwarzenberg wird, dem „Lloyd“ zufolge, das durch den Tod des Feldmarschall-Lieutenants Baron Wohlgenuth erledigte Militärfeldkommando in Siebenbürgen übernehmen.

Die neuesten Bülletins über das Befinden des Erzherzogs Ferdinand Mar lauten: Triest, 22. April, 6 Uhr Abends. Im Verlaufe des heutigen Tages ist im Befinden Sr. kais. Hoh. des durchl. Erzherzogs Ferdinand Mar keine Störung vorgefallen, das Fieber sehr gering. Der Kräftezustand befriedigend. 23. April, 8 Uhr Morgens. Bis nach Mitternacht ruhiger Schlaf, Fieber gering, der hohe Patient heiter.

Briefe aus Italien melden dem „Wanderer“, daß in diesem Jahre die kleineren Konzentrationen der Truppen wegen

Einübung nach dem neuen Reglement nicht stattfinden. Dafür werden im September großartige Manöver abgehalten werden, wozu um Verona 40,000, in der Ebene von Mailand 60,000 Mann zusammengezogen werden. Sr. Maj. der Kaiser soll seine Anwesenheit in Mailand für diese Zeit in Aussicht gestellt haben. Die Befestigung von Verona dürfte noch 5 bis 6 Jahre in Anspruch nehmen und dies dann einer der bedeutendsten Waffenplätze in Europa werden. In Rivoli wurde eine Ersthal-Sperre angebracht, indem daselbst eine schwere Batterie postirt wurde. „Es ist Dies“, heißt es in diesen Briefen, „um so wichtiger, als die kais. Truppen bei Erstürmung dieses Platzes im letzten italienischen Feldzuge bedeutende Verluste erlitten, die dadurch für die Zukunft vermieden werden.“

Aus Agram erfährt der „Lloyd“, daß mehrere eben dort befindliche türkische Dignitaire, zum Truppenkorps des Dimer Pascha gehörig, die lebhafteste Zuversicht aussprechen, daß der bosnische Aufstand binnen wenigen Wochen unfehlbar niedergeschlagen seyn werde. Die Insurgenten würden der Macht einer geregelten Armeearganisation, der guten Sache der Pforte, und dem unzweideutigen Mißtrauen der christlichen Bevölkerung erliegen müssen; selbst demokratische Propagandisten hätten es verschmäht, sich für die Sache der bosnischen Insurgenten zu interessieren, indem sie sich zu der äußersten Verleugnung ihrer Prinzipien nicht entschließen mochten.

Wie man der „Presb. Ztg.“ schreibt, ist in Konstantinopel ein Tischeresse angekommen, der seine Tochter aus dem Harem irgend eines Großen holen will; er ist russischer Unterthan, und Hr. v. Tioff unterstützte sein Anliegen, erhielt jedoch die Antwort von Ali Pascha, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß, wenn alle Tischeressen ihre Töchter reklamiren wollten, selbst der Harem des Großherrn bald entvölkert seyn würde.

Schweiz.

Basel, 23. April. (D. P. A. Z.) Die Ursache der Abreise Struwe's nach Amerika bietet sich vielleicht in dem Folgenden: Seine Nichtberücksichtigung bei Aufstellung der verschiedenen demokratischen und sozialistischen Zentralausschüsse, so wie seine vortheilhafte Beschäftigung bei der Zeitung seines Freundes Heinzen in Newyork scheinen die Hauptursachen seiner Entfernung aus England zu seyn. Struwe gehört zur Zahl derjenigen politischen Charaktere, welche durch rasches Steigen bei ihrer Partei eben so schnell wieder in Verfall gerathen. Ferner erfahren wir aus London, daß man Seitens der britischen Regierung damit umgeht, von den einflussreichsten Flüchtlingen während der Industrierausstellung eine Art von Bürgerschaft für Wohlverhalten zu verlangen. Die polizeilichen Besorgnisse sollen übrigens nicht so groß seyn, als deutsche und französische Blätter andeuten. Zu einer Revolution, namentlich auf englischem Boden, schreibt man, gehöre Geld, also das direkte Gegenteil von Dem, was gegenwärtig zu Händen der Sozialisten ist. Dagegen zeigt die französische Regierung fortwährend Besorgniß. Schon trifft man hin und wieder einzelne Agenten Carlier's, welche während der Ausstellung noch sehr verstärkt werden sollen.

Frankreich.

Paris, 27. April. Der Feldzugs-Plan der Napoleonischen Partei enthält sich immer deutlicher. Wie schon seit längerer Zeit bekannt wurde, soll der ernsthafteste Plan derselben darin bestehen, massenhafte Kundgebungen im ganzen Lande hervorzurufen, wodurch die Nationalversammlung moralisch gezwungen werden soll, die Revision der Verfassung zu votiren. Eine lithographirte Korrespondenz, die trotz offizieller Einreden immer noch für das Organ der Umgehung des Präsidenten der Republik gilt, fordert in der That jetzt alle ihre Abonnenten und Freunde in den Departements ausdrücklich auf, unverzüglich und bis vor Ablauf des Monats Mai an allen Orten, unter den Handwerkern wie unter den Bauern, einen großen Petitionssturm um Revision der Verfassung einzuleiten. Es läßt sich gegen ein solches durchaus gesegnetes Verfahren, das überdies durch ähnliche Vorgänge zu Ende der Konstituierenden praktisch autorisirt ist, schlechterdings Nichts einwenden. Es bleibt allen Parteien nur übrig, das Resultat abzuwarten. Allein wenn ein Resultat zu Stande kommt, so wird die kitzliche Frage entstehen, ob die Nationalversammlung ihm zu weichen sich bemüht finden wird. Darin liegt der Knotenpunkt der Ereignisse in sechs Wochen, so weit es sich bis jetzt voraussehen läßt. Wenn das Petitioniren indeß kein bedeutendes Resultat haben sollte, so bleibt es noch immer sehr wahrscheinlich, daß die Revision verworfen werden wird. — Dem „Evenement“ zufolge hätten die Legitimisten den Entschluß gefaßt, für eine sechsmonatliche Hinausschiebung der Revisionsdebatten zu votiren. Das Elysée, wird von anderer Seite her versichert, wäre nicht abgeneigt, diese Verzögerung der Entscheidung zu unterstützen, da sie ihm nur zu Statten kommen kann.

Der Budgetausschuß hat die Rückstandsforderungen des Kriegsministers zu Gunsten des Marschalls Jérôme Bonaparte verworfen und zwar, wie man sagt, einstimmig. Dies, so wie die Vorstellungen mehrerer Freunde der Regierung haben den Kriegsminister unerschütterlich gemacht, ob er den betreffenden Gesetzentwurf nicht lieber zurücknehmen soll. Die Nachricht, daß er ihn sofort zurückgenommen habe, ist jedoch irrig, da hierzu ein Dekret des Präsidenten der Republik erforderlich wäre.

Der „Moniteur“ enthält eine mitgetheilte Note, in welcher der von dem Generalgouverneur Algeriens, D'Hautpoul, erlassene Tagesbefehl bei Gelegenheit der Einnahme des Dorfes Selloum streng getadelt wird. Der Tagesbefehl sey, wie es in der Note heißt, den militärischen Gebräuchen und dem Geßpüle der Disziplin zuwider gewesen, indem er die Meinungen der Generale und die Befehle der Regierung der Würdigung der Armee anheimgibt.

An mehreren Orten hat man in der Nacht vom Donner-

stag auf Freitag weiße Fahnen aufgesteckt gefunden. Eine fand man an einer der Laternen der Ecole de Médecine und die andere auf dem Plage Maubert.

Der letzte der französischen Prälaten, die den Kardinalsrang empfangen haben, der Erzbischof Gousset von Rheims, ist der Sohn eines Weinbauers aus dem Doubsdepartement.

Hr. v. Santa Flora, mit einer Mission des Grafen Thomar, portugiesischen Ministerpräsidenten, beauftragt, ist von Lissabon hier angekommen. Derselbe hat Lissabon nach dem Scheitern der Insurrektion Saldanha's verlassen.

Großbritannien.

London, 24. April. (Schw. M.) Das Programm zur Eröffnungsfeier der Ausstellung ist definitiv festgesetzt und lautet folgendermaßen: „Da Ihre Majestät ihren königl. Willen ausgesprochen hat, dahin, daß Anordnungen getroffen werden sollen, damit es Ihrer Majestät möglich werde, einen von Seiten des Publikums allgemein ausgedrückten Wunsch zu befriedigen, nämlich den, zur Eröffnungsfeier zugelassen zu werden, geben hiemit Ihrer Majestät Kommissäre das Programm der Zeremonie bekannt, zugleich mit den Bestimmungen für die Zulassung der Besizer von Seasonkarten. Sie sind folgende: Die von den Ausstellern angestellten Individuen, welche als solche vom Exekutivkomitee anerkannt worden sind, erhalten zwischen 8 und 9 Uhr Morgens an bestimmten auf ihren Karten verzeichneten Eingängen Einlaß, und werden sogleich ihre Plätze bei den ihnen anvertrauten Gegenständen einzunehmen haben. Besizern von Seasonkarten steht der Eintritt an allen Thüren der östlichen, westlichen, und südlichen Fronte des Gebäudes von 9 bis 11½ Uhr frei. Sie werden sofort, nach den Anweisungen der Polizei, Plätze im untern Raume des Gebäudes und auf den Gallerien einnehmen, mit Ausnahme jener Stellen im Schiff und Mitteltransept, welche abgeschlossen sind. Auf der nördlichen Seite des Transepts wird eine Plattform, darauf ein Staatsstuhl angebracht seyn. Die königl. Kommissäre versammeln sich im Transept um 11½ Uhr, gegenüber von der Plattform; mit ihnen die Mitglieder des Exekutivkomitee's und die fremden Kommissäre in ihrer Staatsuniform oder in Salonkleidung. Sr. Gnaden, der Erzbischof von Canterbury, die Minister Ihrer Majestät, die hohen Staatsbeamten, und die fremden Gesandten nehmen ihre Plätze auf der Plattform zur Rechten und Linken des Thronsessels in Staatskleidung um 11½ Uhr ein. Ihre Majestät, in vollem Staate, mit der königl. Familie, den fremden Gästen ic. fahren mit ihrem Gefolge vom Buckinghampallast über Constitution-Hill durch Rottenrow und betreten das Gebäude präzis um 12 Uhr durch den Nordeingang. Ihre Majestät läßt sich auf dem Thronstuhl nieder. Bei Ankunft Ihrer Majestät singt der Chor: God Save the Queen. Sobald Ihre Majestät sich auf dem Thronstuhl niedergelassen hat, vereinigt sich Prinz Albert mit den königl. Kommissären und geht, sobald die Musik zu Ende ist, an der Spitze derselben zur Plattform, liest vor Ihrer Majestät einen kurzen Bericht über die Thätigkeit der Kommission bis zum Eröffnungstage, und überreicht diesen geschriebenen Bericht zugleich mit einem Kataloge der Gegenstände Ihrer Majestät. Diese verliest eine gnädige, vom Staatssekretär ihr eingehändigte Antwort, worauf Sr. Hoh. Prinz Albert den frühern Platz an der Seite Ihrer Majestät einnimmt. Der Senior des diplomatischen Korps liest eine Adresse an Ihre Majestät im Interesse der fremden Nationen, welche zur Ausstellung beigetragen haben, die Ihre Majestät gnädig erwiedert. Sr. Gnaden der Erzbischof von Canterbury liest hierauf ein Gebet, Gottes Segen für das Unternehmen ersuchend. Darauf singt der Chor ein kurzes Lied. Es bildet sich dann ein königl. Zug, mit den Kommissären an der Spitze. Er schlägt den Weg zur Rechten ein, geht längs der nördlichen Seite des Gebäudes bis ans westliche Ende, von dort an der südlichen Seite bis ans Nordende, und von hier längs der nördlichen Fronte und zum Centrum zurück, so daß alle Anwesenden die Königin und den Zug sehen können. Während des Umzugs spielen die Orgeln Märsche und wechseln mit einander ab, je nachdem sich die Königin ihnen nähert. Ist Ihre Majestät wieder auf der Plattform angelangt, erklärt die Königin die Ausstellung eröffnet; in demselben Augenblicke werden auf der Nordseite des Serpentinflusses Trompeten ertönen, und eine Artilleriesalve daselbst abgefeuert. Unmittelbar darnach werden die Schranken im Schiffe weggenommen und dem Publikum die freie Zirkulation gestattet. Ihre Majestät kehrt auf demselben Wege, den sie gekommen, nach dem Buckinghampallast zurück. Alle Eingänge, welche um 11½ Uhr geschlossen wurden, werden nach der Abfahrt Ihrer Majestät wieder geöffnet.“

Bermischte Nachrichten.

— Die „Neue preuß. Ztg.“ schreibt: Zu dem „provisorischen Ausschuss für das deutsche Nationalanlehen“ gehört auch Amand Goegg. Es wird wohl erlaubt seyn, daß man sich den Bericht von Leuten etwas näher betrachtet, denen das deutsche Volk die Kleinigkeit von 5 Millionen Thalern preuß. Cour. überantworten soll. Wer ist also dieser Hr. A. Goegg, der die Ehre hat, daß seine Namensunterschrift auf den Interims- (Anlehens-) Scheinen unmittelbar unter der des Hrn. Kinkel prangt? A. Goegg blühte als Hauptzollamts-Assistent im Verborgenem, wie das blaue Weissen, bis er plötzlich in den Maitagen als Rother in die Öffentlichkeit ausstieg. Es war bei der allgemeinen Landesversammlung des badischen Volkes (wer sich nicht mit versammelte, der gehörte natürlich nicht zum „Volke“), die am 13. Mai 1849 bei Offenburg tagte, wo unter Goegg zuerst als politische Größe aufblühte. Diese Landesversammlung erließ eine ganz gewaltige Erklärung, „um die Freiheit zu retten“ (diese Rettung wird im nächsten Mai wieder jährlich), und Goegg glänzte darin mit Brentano, Gickler, Peter, Werner, und andern badischen Freiheitsreitern als „Mitglieder des Landesauschusses der Volkvereine.“ — Große Männer kommen schnell empor und überhüpfen leicht die Zwischenstufen: so stieg auch

Amanus Goege schon am 1. Juni vom Zollamts-Assistenten zum Mitgliede der provisorischen Regierung in Baden. Ein gewöhnlicher Zöllner hätte sich vielleicht damit begnügt. Doch unser Goege, einmal im Aufsteigen, wie der Luftballon, wenn er gefüllt ist, stieg immer zu und ließ sich mit Brentano und Berner als Diktator wählen. Diese unumschränkte Herrlichkeit dauerte aber leider nicht lange, keine 14 Tage: Diktator Goege vermied es, mit den anrückenden Preußen, deren „Courant“ er jetzt wünscht, zu karambolieren; er vertief sich, ohne eine Schlacht zu liefern, überhaupt ohne irgendwie an dem Kampfe für die „zu rettende Freiheit“ Theil zu nehmen. Amanus schonte sich für bessere Zeiten, rettete vorläufig seine eigene Freiheit und erlebte auf seiner Flucht den Verdruß, daß er, der vormalige „Kameralpraktikant“, Zollamts-Assistent, wie auch provisorischer Regent und Diktator, unterm 9. Juli vom Oberamt Donaueschingen stückweise verfolgt wurde, verfolgt „wegen Diebstahls“. Die provisorische Regierung hatte nämlich bei Verlegung ihrer Residenz aus Baden nach der freien Schweiz zufällig einen Griff in die Karlsrüher Kassen gethan, und es waren derselben dabei 270,000 fl. baar, 2,569,700 fl. in Staatspapieren an den Fingern kleben geblieben. Die schwer zu verübenden Staatspapiere lieferte Goege an den Gemeinderath in Konstanz ab; jedoch von der freiwilligen Herausgabe der geprägten Landesmünze hat Nichts verlautet, und unterm 14. August 1849 wurde unser Diktator edictaliter vorgeladen, weil er der großh. Generalstaatskasse 49,441 fl. entwendet habe. Auf diese Vorladung hat er sich — fast scheint es so — bis jetzt nicht gestellt. Doch zahlt er vielleicht das Lumpengeld von 49,441 fl. zurück, sobald die „5 Millionen“ aus den Taschen des Deutschen Volkes glücklich den Weg gefunden in die Taschen des oben genannten Ausschusses. Jedenfalls verheißt Amanus Goege, die Kassen zu führen, resp. auszuführen, und die „5 Millionen“ sind ohne Zweifel gut, sehr gut aufgehoben in seinen Händen, als deren besondere Kennzeichen in dem Donaueschinger Steckbrief lange Finger erschienen.

Frankfurter Kurzbörsen. 23. April. (Aus dem Kurzbörsenbericht vom Syndikate der Wechselbank.)

Staatspapiere.		per comptant.	Wechsel in fl. süddeutscher Währung.	
Österreich.	Wiener Bankaktien	1142 P. 38 G.	Amsterd. fl. 100	100 ³ / ₈ G. 2/8 B.
"	5 ⁰ / ₁₀₀ Metalliquesobligationen	71 ¹ / ₂ P. 3/8 B.	ditto	3 M.
"	4 ¹ / ₂ P.	63 ¹ / ₂ P. 1/4 G.	Lugsburg fl. 100	119 ¹ / ₄ G. 120 B.
"	4 ⁰ / ₁₀₀	58 P.	ditto	3 M.
"	fl. 250 Loose b. Rothsch. v. 1839	90 ¹ / ₂ P. 90 B.	Berlin Tplr. 60	105 ³ / ₈ G. 2/8 B.
"	fl. 500	152 ¹ / ₂ P. 1/2 B. u. G.	ditto	3 M.
Preußen.	4 ¹ / ₂ P. Oblig. b. Rothsch. à 105 fr.	102 ¹ / ₂ P.	Bremen Tplr. 50 Tsd.	95 ¹ / ₂ G. 2/8 B.
"	Bankantheile	96 ¹ / ₂ P. 96 G.	ditto	3 M.
Bayern.	5 ⁰ / ₁₀₀ Oblig. v. 1850 b. Rothsch.	102 ¹ / ₂ P. 1/8 bez.	Hamb. B.M. 100	88 ¹ / ₈ G. 1/2 B.
"	3 ¹ / ₂ P.	90 ¹ / ₂ P.	ditto	3 M.
"	Ludwigsb.-Verb.-Eisenb.-Akt.	82 ¹ / ₂ P. 3/8 B. u. G.	Leipzig Tplr. 60	105 ³ / ₈ G. 2/8 B.
Württemberg.	4 ¹ / ₂ P. Oblig. b. Rothsch.	101 ¹ / ₂ P. 1/8 B. 100 ³ / ₈ G.	ditto	3 M.
"	3 ¹ / ₂ P.	87 ¹ / ₂ P. 3/8 B. 1/8 G.	London fl. 10	118 ¹ / ₄ G. 1/2 B.
Baden.	5 ⁰ / ₁₀₀ Oblig.	102 ¹ / ₂ P. 5/8 bez.	ditto	3 M.
"	3 ¹ / ₂ P.	101 ¹ / ₂ P. 101 G.	Paris Frs. 200	94 ³ / ₈ G. 2/8 B.
"	3 ¹ / ₂ P. Oblig. v. 1842	87 P. 86 ¹ / ₂ etw. B.	ditto	3 M.
"	Loth.-Anl. à fl. 50	55 P.	Wien fl. 100	90 ¹ / ₈ G. 1/2 B.
"	à fl. 35	32 ¹ / ₂ P. 5/8 bez. 1/2 G.	ditto	3 M.
Kurpfälz.	40 P. Loose b. Rothsch.	32 ¹ / ₂ P.	Disconto	1 1/2 G.
Gr. Pfälz.	Fr.-Bill.-Korrb.-Akt. ohne Zins.	40 P. 39 ¹ / ₂ G.		
"	5 ⁰ / ₁₀₀ Oblig. v. 1845	102 ¹ / ₂ P.		
"	Loth.-Anl. à fl. 50 b. Rothsch.	100 ¹ / ₂ P. 99 ¹ / ₈ G.		
"	Größ. à fl. 25 b. Rothsch.	77 ¹ / ₂ P. 1/8 G.		
Raffau.	5 ⁰ / ₁₀₀ Oblig. b. Rothsch.	26 ³ / ₈ P. 1/2 B.		
"	3 ¹ / ₂ P.	104 ¹ / ₂ P.		
"	Loth.-Anl. à fl. 25 b. Rothsch.	25 P. 24 ¹ / ₂ G.		
Rußland.	4 ¹ / ₂ P. Obl. b. Baring in fl. à fl. 12	97 ¹ / ₂ P. 97 bez. u. G.		
"	4 ⁰ / ₁₀₀	87 ¹ / ₂ P. 87 bez.		
"	3 ⁰ / ₁₀₀ inlän. Sch. Pfand. à fl. 2. 30	34 ¹ / ₂ P. 1/8 bez. u. G.		
Spanien.	2 ¹ / ₂ P. Integ.	57 ¹ / ₂ P. 1/2 G.		
Holland.	5 ⁰ / ₁₀₀ Obl. in fl. à fl. 12 b. Rothsch.	99 ¹ / ₂ P. 3/8 bez.		
Belgien.	4 ¹ / ₂ P. Obl. in Frs. à 28 fr.	92 ¹ / ₂ P. 5/8 G.		
Sardinien.	5 ⁰ / ₁₀₀ Obl. b. Rothsch. in Lire à 28 fr.	81 ¹ / ₂ P. 81 bez.		
"	Loth.-Anl. b. Bethm.	36 ¹ / ₂ P.		
Toskana.	5 ⁰ / ₁₀₀ Oblig. in Lire à 24 fr.	89 ¹ / ₂ P. 1/2 B.		
N. Amerika.	6 ⁰ / ₁₀₀ Bonds rückzfl. 1868 Doll. 2. 30	117 ¹ / ₂ P. 1/2 B. u. G.		

Geldkurs.

Neue Louisd'or	fl. 11 3 fr.
Visholen	" 9 35-36
ditto Preuß.	" 9 58-59
Holl. 10 fl. Stüde	" 9 46 ¹ / ₂ 47 ¹ / ₂
Randbulfaten	" 5 35 ¹ / ₂ 36 ¹ / ₂
20 Frankenstücke	" 9 27-28
Engl. Sovereigns	" 11 52-53
Gold al Marco	" 378 —
Preuß. Thaler	" 1 45 ¹ / ₂ 46 ¹ / ₂
5 Frankenthaler	" 2 21 ¹ / ₂ 22 ¹ / ₂
Hochhaltig Silber	" 24: 28-30
Preuß. Tref.-Sch.	" 1 45 ¹ / ₂ 46 ¹ / ₂

Interimistischer verantwortlicher Redakteur:
Hofrath Plaß.

Todesanzeige.

C.108. Karlsruhe. Entfernten Freunden und Bekannten ertheilen wir die traurige Nachricht, daß am 25. d. M. Frau Karoline Luise Hofmann, geb. Korn, Wittwe des verstorbenen Kanzleiraths Hofmann, in einem Alter von 64 Jahren nach schweren Leiden verschieden ist.
Um stille Theilnahme bitten,
Karlsruhe, den 29. April 1851,
Die Hinterbliebenen.

C.77. [2]2. Nr. 1268. Karlsruhe.
Bekanntmachung.



Vom 1. Mai d. J. an ist der Abgang des Eisenwagens von hier nach Stuttgart auf:
1) Morgens um 9¹/₂ Uhr
(nach Ankunft des ersten Zugs von Offenb.),
und 2) Abends um 10¹/₂ Uhr
(nach Ankunft des letzten Zugs von Halltingen) festgesetzt; wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird.
Karlsruhe, den 26. April 1851.
Großh. Post- und Eisenbahnamt.
v. Kleudgen.

C.44. [3]2. Bruchsal.
Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Bruchsal hat unterm 22. Januar d. J., unter Nr. 1669, von großh. Regierung die Genehmigung zur Errichtung einer Leihanstalt auf Kauffpäander erhalten. In dem man dieses hiermit veröffentlicht, verbindet man die Anzeige, daß am 5. Mai diese Anstalt ins Leben tritt, und von diesem Tage an jeden Montag und Freitag, von Morgens 8 bis 12 Uhr, in dem Geschäftshotel im Doncker Gebäude, Eingang am neuen Bahnhofsweg, Pfänder abzugeben und zurückgenommen werden.
Bruchsal, den 26. April 1851.
Rathens der Kommission:
F. Eigelhardt.

C.81. [2]2. Karlsruhe.
Anzeige.

Die bei uns subskribirten großh. bad. 4¹/₂ P. Obligationen können bei uns gegen den ausmachenden Betrag mit Zurechnung der Zinsen vom 1. Februar d. J. oder gegen Rückgabe der Interimsscheine in Empfang genommen werden.
Löw Pomburger & Söhne.
C.102. Karlsruhe.
Kommissstelle - Gesuch.

Ein junger Mann, mit den besten Zeugnissen versehen, sucht eine Stelle und könnte sogleich eintreten. Derselbe steht mehr auf solide Behandlung als großes Salair.
Offerten unter Chiffre W. W. befördert die Expedition der Karlsrüher Zeitung.
C.89. Donaueschingen.
Wiederbesetzung der fürstl. Fürstberg. Landes-Spitalarzts-Stelle zu Geisingen.

Durch die Beförderung des prakt. Arztes Haller zum Amtswundarzt in Engen ist die Stelle eines Spitalarztes und Interimspfleger am h. k. allgemeinen Landesspitale zu Geisingen erledigt worden, und sollte dieselbe unverzüglich wieder, wie bisher, in widerwärtiger Weise besetzt werden. Es werden daher die etwa hierzu lufttragenden H. H. Ärzte veranlaßt, ihre desfallsigen, mit Zeugnissen und Zeugnissen über ihre praktische Befähigung belegten Bewerbungen innerhalb 14 Tagen bei unterzeichnete Stelle einzureichen.
Hiebei wird noch bemerkt, daß der Gehalt im Ganzen in jährlichen 250 fl. besteht.
Donaueschingen, den 26. April 1851.
fürstl. Fürstberg. Milder-Stiftungs-Kommission.
Speer.
vdt. Bergner.

C.36. [2]1. Darmstadt.

Main-Neckar-Eisenbahn.



Fahr-Ordnung für den Sommerdienst 1851. Vom 1. Mai anfangend.

Stationen:	Personen-Züge:					Gemischter Zug.	Stationen:	Personen-Züge:					
	II.		VI.		IX.			IV.		VIII.		XII.	
	Morgens.	Nachmitt.	Morgens.	Nachmitt.	Morgens.			Morgens.	Nachmitt.	Morgens.	Nachmitt.	Morgens.	
Heidelberg . . . Abgang	II. M. 6:50	VI. M. 10:30	IX. M. 3:30	IV. M. 7:30	VIII. M. 11:30	XII. M. 5:30	Frankfurt . . . Abgang	II. M. 5:—	VI. M. 7:35	IX. M. 10:20	IV. M. 3:5	VIII. M. 6:30	XII. M. 8:15
Friedrichsfeld . . . Abgang	—	7:10	11:5	3:20	5:45	6:45	Langen Abgang	5:36	7:58	10:43	3:25	6:53	8:38
Ladenburg Abgang	—	7:20	11:14	3:30	5:57	7:1	Arheilgen Abgang	5:52	8:11	10:56	3:41	7:6	8:51
Großschafsen Abgang	—	7:29	11:23	3:39	—	7:12	Darmstadt Abgang	6:5	8:21	11:6	3:51	7:16	9:1
Weinheim Abgang	—	7:41	11:35	3:51	6:14	7:32	Darmstadt Ankunft	6:20	8:30	11:15	4:—	7:25	—
Hemsbach Abgang	—	7:49	11:43	3:59	—	7:42	Eberstadt Abgang	6:35	8:43	11:27	4:12	7:37	—
Heppenheim Abgang	—	8:—	11:53	4:10	6:29	7:58	Wickensbach Abgang	6:49	8:54	11:38	4:23	7:48	—
Bensheim Abgang	—	8:9	12:2	4:19	6:38	8:17	Zwingenberg Abgang	6:58	9:1	11:46	4:31	7:56	—
Auerbach Abgang	—	8:15	12:8	4:25	6:44	8:24	Auerbach Abgang	7:7	9:8	11:53	4:39	8:3	—
Zwingenberg Abgang	—	8:23	12:16	4:34	6:51	8:33	Bensheim Abgang	7:20	9:15	12:—	4:46	8:10	—
Wickensbach Abgang	—	8:30	12:23	4:41	6:58	8:42	Heppenheim Abgang	7:34	9:23	12:9	4:56	8:19	—
Eberstadt Abgang	—	8:45	12:37	4:55	7:11	9:1	Bensheim Abgang	7:48	9:33	12:19	5:7	8:29	—
Darmstadt Ankunft	—	8:58	12:50	5:8	7:23	9:19	Wickensbach Abgang	8:5	9:43	12:29	5:18	8:39	—
Arheilgen Abgang	5:15	9:5	—	5:15	7:30	9:35	Weinheim Abgang	8:16	9:53	12:39	5:29	8:49	—
Ladenburg Abgang	5:24	9:14	—	5:24	—	9:47	Großschafsen Abgang	8:31	10:3	12:49	5:40	9:10	—
Friedrichsfeld Abgang	5:38	9:27	—	5:37	7:49	10:4	Ladenburg Abgang	8:46	10:14	—	5:51	9:30	—
Frankfurt Ankunft	5:58	9:47	—	5:57	8:9	10:30	Friedrichsfeld Abgang	8:57	10:30	—	6:2	9:41	—
							Mannheim Ankunft	9:6	10:30	—	6:7	9:26	—

III. Fahrten von und nach Mannheim, in direktem Anschlusse an obige Züge der Main-Neckar-Eisenbahn.

Mannheim Abgang	6:50	10:35	3:—	5:25	6:20	Friedrichsfeld Abgang	8:47	10:15	—	5:52	9:11	—
Friedrichsfeld Ankunft	7:6	11:1	3:16	5:41	6:41	Mannheim Ankunft	9:6	10:30	—	6:7	9:26	—

Mit den gemischten Zügen I. und XI. werden zugleich Güter und Personen in allen Wagen-Klassen befördert.
Mit denselben Zügen findet unbedingte Beförderung von Vieh statt.

Darmstadt, im April 1851.

Die Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn.

B.932. [12]3. Mannheim, Havre und New-York.
Die Hoffnung,
konzessionirte deutsche Bureau für
Auswanderung nach Amerika,
in
Mannheim, Havre & New-York.

Wie in den vergangenen Jahren, werden auch dieses Jahr die **regelmäßigen Fahrten von hier über Havre nach New-York & New-Orleans** stattfinden; der gute Ruf, dessen sich diese Linie zu erfreuen hat, sowie die vielen von Auswanderern veröffentlichten Zufriedenheits-erklärungen, von welchen Abdrücke bei meinen sämtlichen Agenten zu lesen sind, überleben mich jeder weiteren Anpreisung.
Um die Auswanderer auf der Reise vor jeder Pöbelerei zu schützen, und sie mit Rath und That zu unterstützen, hatte ich von Anfang an die Einrichtung getroffen, daß sie von meinen erfahrenen Kondukteurs bis in den Seepfen begleitet wurden; zum Schutze im Hafen selbst habe ich im vorigen Frühjahr ein eigenes Bureau in Havre errichtet, und da mich die Erfahrung gelehrt, von welchem Vortheile diese Einrichtungen für den Auswanderer sind, der so nirgends verlassen steht, habe ich, kein Opfer scheuend, um das Beste meiner Reisenden nach Kräften zu fördern, vom 1. dieses Monats an ein **eigenes Bureau unter meiner Firma in New-York** errichtet, welches, wie das in Havre, den Zweck hat, die Auswanderer, welche bei mir, oder meinen Agenten Verträge abgeschlossen, bei ihrer Ankunft in Amerika zu empfangen, ihnen gute und billige Wohnstätten anzuweisen, ihnen bei der Zoll-behörde und zum Auffinden von Beschäftigung beizustehen, und sie mit Rath und That dorthin und bei ihrer Weiterreise zu unterstützen.
Jede Auskunft wird, wie hier und in Havre, so auch in Amerika meinen Reisenden **unentgeltlich** gegeben.
Die Uebereinkommen können bei mir und meinen Agenten, in Karlsruhe bei Buchhändler **A. Bielefeld** abgeschlossen werden.
Mannheim, Havre und New-York, 1. Febr. 1851.
J. M. Bielefeld.

C.97. [3]1. Mannheim.
Bekanntmachung.

Die Verlags- und Sortimentbücher-Vorräthe des in Gant gerathenen Buchhändlers **J. Angelt**, Inhaber der Schwan- und Gög'schen Hofbuch-handlung dahier, sollen nun öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden. Die Versteigerung nimmt
Montag, den 19. Mai,
Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, ihren Anfang und wird die folgenden Tage damit fortgesetzt. Der Verlag besteht in 137 Artikeln oder Nummern, circa 630 Bies, und soll en bloc ausgeteilt werden. Das Sortiment, welches einzeln versteigert wird, besteht in 715 Nummern. Die ausgegebenen Verlags- und Sortiments-Kataloge, welche von allen Buchhändlern und Antiquaren, die zugleich Aufträge annehmen, gratis zu erhalten sind, besagen das Nähere.
In Mannheim nimmt die Verlagsbuchhandlung von **Friedrich Gög**, so wie jede andere Buchhandlung, Aufträge an, welche man gefälligst bald (durch die Post franko) zu effektuiren bittet, damit sie noch zur rechten Zeit hier eintreffen. Kataloge können auch unmittelbar von Herrn **Friedrich Gög** bezogen werden.
Mannheim, den 19. April 1851.
Der Masspfeleger: **J. M. Ruédin.**

C.109. [2]1. Dilsbach.
Weinversteigerung.

Samstag, den 3. Mai d. J., Morgens 11 Uhr, werden im Schulhause zu Dilsbach — 1 Stunde von Offenb. — 120 Dym im Schulhause lagernde rein gehaltene Orienauer Weine von 1847 und 1848 versteigert.

C.69. [3]2. Forchheim, Amts Ettlingen.
Ziegelhütte-Versteigerung.

Mittwoch, den 7. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, wird auf richterliche Anordnung die den Ziegler **Wettstein**'schen Geseuten gehörige Ziegelhütte dahier einer zweiten Versteigerung ausgesetzt.
Bei der ersten Versteigerung wurden 2000 fl. geboten, während der gerichtliche Anschlag 4000 fl. beträgt; da es die zweite Versteigerung ist, so er-

C.99. [3]1. Langenbrücken.
Baderöffnung.

Ich beehre mich, anmit zum allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß mit dem 1. Mai die Saison der hiesigen Bäder wieder beginnt.
Mit dieser Anzeige verbinde ich die Zusicherung aufmerksamer und billiger Bedienung, sowohl der Kurgäste als sonstiger resp. Durchreisenden und Fremden, und erlaube mir, zu zahlreichem Besuche der nach ihrer Wirksamkeit hinlänglich bekannten hiesigen Schwefelquellen einzuladen.
Langenbrücken, den 28. April 1851.
F. P. Siegel's Wittve.

C.110. [2]1. Karlsruhe.
Brief-Waagen.

à 2 fl. 24 fr. per Stück, nach neuestem französischem System konstruirt, werden in ca. 4 Tagen bei mir eintreffen.
Briefe und Gelder erblt ich mir franko.
Karlsruhe, den 29. April 1851.
Ludwig Jost.

C.103. [2]1. Bei der Almosenkasse in Liedolsheim liegen 100 fl. zu 5% auf Obligationen zum Ausleihen bereit.

folgt der Zuschlag, wenn der Anschlag auch nicht ge-
boten wird.

Die Ziegelhütte hat 2 große Brennösen zu etwa
70,000 Ziegeln, und einen Glastofen zu etwa 5000
Ziegeln, die nötigen Trockenhütten, Ziegelbretter,
Bohn- und Defonomiegebäude und Gärten. Die
Nähe der Festung Raftatt und der Theaterbau in
Karlsruhe dürfte einem tüchtigen Mann leicht ein
rentables Geschäft gewähren. Die etwaigen Lieb-
haber, die wir hiemit einladen, wollen sich mit
legalen Vermögenszeugnissen versehen.
Karlsruhe, den 25. April 1851.
Bürgermeisteramt.
K i f f n e r.

vd. Speck, Rathschr.
C.26. [32]. Donaueschingen.
**Haus- und Garten-Ver-
kauf.**

Das in der Josefsstraße dahier gelegene Wohn-
haus sammt Garten und Gartenhaus der verlebten
Frau Hofrath v. Engelberg Wittve dahier wird
Dienstag, den 6. Mai d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
im Hause selbst unter sehr vortheilhaften Zahlungs-
bedingungen an den Meistbietenden öffentlich ver-
steigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Auswärtige Steigerer haben sich mit beglaubig-
ten Vermögenszeugnissen über ihre Zahlungsfähig-
keit auszuweisen, und werden die übrigen Bedin-
gungen vor der Steigerung eröffnet werden.
Das Wohnhaus enthält im untern Stode: 3
Zimmer nebst Küche, 2 Keller und Holzplatz; im
zweiten Stode: 5 Zimmer nebst Küche; und unter
dem Dach: 4 Kammern, Holzplatz und Waschküche.
Im Gartenhaus ist ein heizbares Zimmer. Der
Ausrufpreis ist 3200 fl.
Donaueschingen, den 25. April 1851.
Aus Auftrag der Erben:
Der großherzogl. bad. Notar
S a m m e t e r.

C.45. [2]. Nr. 1583. Karlsruhe. (Ver-
steigerung.) Montag, den 12. Mai d. J., Mor-
gens 8 Uhr anfangend, werden in dem groß. Zeug-
haus dabei verschiedene ausrangirte Gegenstände,
als: Armaturwerkzeug, Reitzzeug und Zugpferde-
geschirr, bei letzterem einige hundert Kummere
und Kummerteile, sodann eine Partie altes Rie-
menwerk, eine Partie Lumpen und Lederabfälle,
endlich einige tausend unordnungsmäßige Schnalen
und Biedmaaren, gegen Baarzahlung öffent-
lich versteigert.
Karlsruhe, den 26. April 1851.
Groß. bad. Bezirksamt.
K ö b e l, Oberlieutenant.

C.10. [32]. Nr. 13,208. Waldshut. (Ge-
lanbeter Leichnam.) Am 31. März d. J. wurde
am Rhein bei Albrugg ein männlicher Leichnam
gefunden, dessen Beschrieb, so weit möglich, wie
folgt angegeben wird:
Derselbe hatte eine Größe von 5' 4" und ein
Alter von ca. 50 Jahren, ohne Zähne; auf dem
Kopf waren nur noch wenige Haare von schwarzer
Farbe.
Die Kleidung bestand in einem doppelten leinen-
nen Hemde, zwei Westen, deren eine von blauem
Tuch, die andere von hellbraunem Ribzeug,
starke graue leinene Hosen, gestrickte baum-
wollene Unterhosen, blaue baumwollene Strümp-
fen und Schnürschuhen, schwarzem seidenem Hals-
tuch und ledernen Sockenträgern.
Wer über die Person des Verunglückten nähere
Auskunft zu geben weiß, wolle solche dahier nam-
haft machen.
Waldshut, den 1. April 1851.
Groß. bad. Bezirksamt.
B a u m g a r t n e r.

C.101. Nr. 6674. Karlsruhe. (Fahndung.)
Die durch Urteil groß. Bezirksamtes Konstanz
vom 2. Oktober 1850, Nr. 21,715, des Inhaltes:
„Der Kläger sey unter Verfallung in die Ko-
sten mit seiner unterm 3. Dezember 1849 er-
hobenen Klage abzuweisen,“
wird dahin abgeändert:
Der thatsächliche Klagevortrag wird für zuge-
standen, jede Schugrede des Beklagten dagegen
für veräußert erklärt, und in der Hauptsache zu
Recht erkannt:
Das Beklagte schuldig sey, dem Kläger die
eingeklagten 2400 fl. für Viehdiebstahl und Dar-
lehen sammt Zinsen zu 5% vom 29. Okto-
ber 1837 an binnen 28 Tagen bei Vermeidung
des Hilfsvollstreckung zu bezahlen, unter
Verfallung der Appellation in die Kosten er-
ster und zweiter Instanz.
B. R. W.
Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urteil
auf den Grund der im Anhang enthaltenen Ent-
scheidungsgründe ausgefertigt und mit dem größ-
ten Gerichtsbeschluss versehen.
So geschehen Konstanz, den 1. April 1851.
gez. Wedekind. (L. S.) gez. v. Emmert.
Dieses Urteil mit nachfolgenden Gründen wird
dem klägerigen Beklagten, Appellaten, auf diesem
Wege verkündet.
Konstanz, den 1. April 1851.
Groß. bad. Hofgericht des Seckreises.
W e d e k i n d.

C.94. Nr. 10,598. Durlach. (Fahndung.)
Mit Bezug auf unsere Fahndung vom 8. Februar
d. J., Nr. 3323, die Entwendung eines Mantels
aus der Karlsruhe dahier betr., machen wir nach-
träglich noch bekannt, daß der Verdacht der Ent-
wendung dieses Mantels auf G. Adam Gaus
wegen Wöfingen fällt, welcher einen Mantel, den er
zu verkaufen sucht, besitzt, dessen Beschreibung auf
den entwendeten paßt; und da auch das Signale-
ment auf G. Adam Gaus paßt, so bitten wir,
indem wir noch beifügen, daß Gaus an einer Bude
und an einem Orte eine Karbe hat, auf diesen, so-
wie auf den entwendeten Mantel zu fahnden und
Erheben auf Verreten einzuliefern.
Durlach, den 25. April 1851.
Groß. bad. Oberamt.
G a l u r a.

B.963. [33]. Nr. 15,213. Offenburg. (Auf-
forderung und Fahndung.) Lukas Köfler,
lediger Ziegler von Gamsbühl, welcher dahier
wegen Diebstahls in Untersuchung steht und sich an
uns unbekanntem Orte aufhält, wird hiemit auf-
gefordert, sich
binnen 4 Wochen
zu seiner weitern Verantwortung bei uns zu stel-
len, bei Vermeidung, daß sonst nach Lage der Akten
über ihn erkannt wird.
Zugleich werden die Behörden ersucht, auf ihn zu
fahnden, und denselben im Verretungsfalle uns ein-
zuliefern.
Offenburg, den 22. April 1851.
Groß. bad. Oberamt.
K l e i n.

B.954. [33]. Nr. 5355. Gerlachshausen. (Auf-
forderung.) Die Josep Michael Mohr'schen
Eheleute von Oberlanda mit ihren 3 Kindern haben
sich freiwillig ohne Erlaubnis und unter Umständen,
welche vermuthen lassen, daß sie nach Amerika aus-
wandern wollen, von ihrer Heimath entfernt.
Sie werden deshalb aufgefordert,
binnen 4 Wochen
in ihre Heimath zurückzukehren und sich wegen ihrer
Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls sie we-

gen unerlaubten Austritts des Staatsbürgerrechts
für verlustig erklärt würden.
Gerlachshausen, den 16. April 1851.
Groß. bad. Bezirksamt.
S c h n e i d e r.

C.51. Nr. 8593. Billingen. (Auffor-
derung.) Der ledige Uhrmachergefell Martin Bü-
ler von Dauchingen hat sich vor mehreren Jahren
heimlich von Hause entfernt.
Derselbe wird aufgefordert, sich
binnen 3 Monaten
über seine heimliche Entweichung zu verantworten,
widrigenfalls er von den Vermögensnachtheilen
nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Oktober 1820,
Regierungsblatt Nr. 15, getroffen und des Staats-
und Gemeinbürgerrechts verlustig erklärt wer-
den soll.
Billingen, den 22. April 1851.
Groß. bad. Bezirksamt.
H e r t e r i c h.

C.95. Nr. 13,682. Bruchsal. (Fahndung-
zurücknahme.) Unsere Fahndung vom 21. Sep-
tember v. J. gegen Karl Peter Lumm von Unter-
wiesheim wird durch dieses zurückgenommen.
Bruchsal, den 25. April 1851.
Groß. bad. Oberamt.
B a b o.

C.93. Nr. 16,643. Raftatt. (Urtheil
und Fahndung.) J. U. S. gegen Wilhelmine
Leyerle von Pforzheim, wegen Diebstahls, hat
das groß. Hofgericht durch Urteil vom 5. d. M.
zu Recht erkannt:
Wilhelmine Leyerle von Pforzheim sey
der Entwendung eines Perksleides und eines
leinenen Rockes der Elisabeth Kiesel von
Wernang, im Werthe von 8 fl., sowie einer
auf 1 fl. geschätzten Schürze der Babina
Kubel von Walsch, damit des dritten Dieb-
stahls für schuldig zu erklären und deshalb
zur Erhebung einer gemeinen Zuchthausstrafe
von einem Jahre, wovon die ersten sechs Wo-
chen in einsamer Einsperrung und sieben
Tage bei Hungerkost, zu stehen sind, zum
Erfolge des Entwendeten, so weit solcher noch
nicht geleistet wurde, sowie zur Tragung der
Unterhaltungs- und Strafverfolgungskosten zu
verurtheilen; auch sey dieselbe nach erstande-
ner Strafe auf zwei Jahre unter polizeiliche
Aufsicht zu stellen.
Da der Aufenthalt der Wilhelmine Leyerle un-
bekannt ist, wird ihr vorstehendes Urteil hiermit
eröffnet und dieselbe zur Fahndung ausgesprochen.
Raftatt, den 26. April 1851.
Groß. bad. Oberamt.
B r u m m e r.

B.962. [33]. Nr. 2319. Freiburg. (Urtheil.)
Der Fästler Franz Sales Ritter von Büdingen
wurde durch stanggerichtliches Urteil vom 8. d. M.
wegen ersten Kameradendiebstahls, wiederholten
Bruchs seines Zimmerarrestes und verurtheilt
zur Erhebung einer dreimonatlichen Militärarbeits-
strafe, so wie in die Kosten verurtheilt; was dem
klägerigen Fästler Ritter erannt eröffnet wird.
Freiburg, den 22. April 1851.
Der
Kommandant des 10. Infanterie- (Fästler-)
Bataillons.
K o c h, Major.

C.84. [31]. Nr. 3735. I. Sen. Konstanz.
(Urtheil.) In Sachen
des Gymnasiallehrers Anton Bruner
zu Offenburg, Klägers, Appellaten,
gegen
Braumeister August Schmid von Kon-
stanz, Beklagten, und den groß. Fis-
kus, Interventienten, Appellaten,
Forderung betr.,
wird auf gepflogene Appellationsverhandlungen zu
Recht erkannt:
Das Urteil des groß. Bezirksamtes Konstanz
vom 2. Oktober 1850, Nr. 21,715, des Inhaltes:
„Der Kläger sey unter Verfallung in die Ko-
sten mit seiner unterm 3. Dezember 1849 er-
hobenen Klage abzuweisen,“
wird dahin abgeändert:
Der thatsächliche Klagevortrag wird für zuge-
standen, jede Schugrede des Beklagten dagegen
für veräußert erklärt, und in der Hauptsache zu
Recht erkannt:
Das Beklagte schuldig sey, dem Kläger die
eingeklagten 2400 fl. für Viehdiebstahl und Dar-
lehen sammt Zinsen zu 5% vom 29. Okto-
ber 1837 an binnen 28 Tagen bei Vermeidung
des Hilfsvollstreckung zu bezahlen, unter
Verfallung der Appellation in die Kosten er-
ster und zweiter Instanz.
B. R. W.
Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urteil
auf den Grund der im Anhang enthaltenen Ent-
scheidungsgründe ausgefertigt und mit dem größ-
ten Gerichtsbeschluss versehen.
So geschehen Konstanz, den 1. April 1851.
gez. Wedekind. (L. S.) gez. v. Emmert.
Dieses Urteil mit nachfolgenden Gründen wird
dem klägerigen Beklagten, Appellaten, auf diesem
Wege verkündet.
Konstanz, den 1. April 1851.
Groß. bad. Hofgericht des Seckreises.
W e d e k i n d.

C.73. Nr. 13,697. Pforzheim. (Verfä-
umungs-Erkenntnis.) In Sachen des groß.
Kriegs-Merars, vertreten durch die Liquidation-
skommission beim groß. Kriegsministerium,
Klägers, gegen Georg Heinrich Dieß von Pforz-
heim, Beklagten, Zurückgabe unbefugter Waaren,
beziehungweise Entschädigungsleistung betreffend,
wird mit Bezug auf die öffentlich bekannt gemachte
Ladungsverfügung vom 7. März d. J. auf klägeri-
schen Antrag nach fruchtlos abgelaufener Frist der
thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, jede
Schugrede des Beklagten für veräußert, und der
Beklagte für schuldig erklärt,
binnen 14 Tagen
bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung die erho-
benen 100 Stück Pistolenwehre an das groß. Kriegs-
ministerium in unterfertem Zustand zurückzugeben,
deren Werth mit 1928 fl. 20 kr. nebst Verzugszinsen
a 5% vom 14. März d. J. an das Kriegsministerium
zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
Anhang.
Da der Beklagte sich auf die Klage nicht hat ver-
nehmen lassen, so wird in Gemäßheit des ihm an-
gedrohten Rechtsnachtheils der thatsächliche Klage-
vortrag dahin als zugestanden angenommen, daß
der Beklagte rechtswidriger Weise die fraglichen
Waaren im angegebenen Werthe von 1928 fl. 20 kr.
aus den Zeughausvorräthen erhoben hat. Er ist
daher zur Rückgabe derselben oder zum Erfag des
Werths verbindlich.
Pforzheim, den 20. April 1851.
Groß. bad. Bezirksamt.
D i e g.

C.105. [31]. Nr. 6642. Karlsruhe. (Ver-
fäumungs-Erkenntnis.) In Sachen großher-
zoglicher Generalkassastasse hier, sicut nomine,
gegen Johann Schleichler von Billingen, Bern-
hard Ganter von Schluchter, Herrmann Gaf
von Staufsen, Jakob Schäfer von Seckenheim,
Georg Wolf von Durlach, und Philipp Jakob
Zimmermann von Schweigen, Entschädigungs-
forderung betr., ergeht: In Erwägung, daß die
forderung groß. Generalkassastasse gegen oben
genannte Beklagte nach L. R. S. 1382, 1382 d, 1153,
2060 a, Nr. 10, rechtlich und durch den Vortrag der
Klage vom 1. Juli 1850 thatsächlich begründet ist,
in Erwägung, daß die Beklagten unter An-
drohung des Rechtsnachtheils §. 233 zur Tagfahrt
am 19. September v. J. vorgeladen waren, wie
die bei den Akten liegenden Scheine ausweisen,
in Erwägung, daß die Beklagten ungehorsam
ausgeblieben sind, und nach Pr. D. §. 330 und 169
Verfäumungs-Erkenntnis.
In Sachen u. i. w. (wie oben) wird der thatsäch-
liche Inhalt der Klage für zugestanden, jede Schug-
rede für veräußert erklärt, und hiernach zu Recht
erkannt:
Die oben bezeichneten Beklagten seyen un-
ter Verfallung in die Kosten sammtverbind-
lich schuldig, den eingeklagten Betrag mit
196,648 fl. sammt 5% Zins vom 12. Juli
1850 an
binnen 4 Wochen
bei Vermeidung des Zugriffs und der per-
sönlichen Haft an die Klägerin zu zahlen.
B. R. W.
Dies wird dem klägerigen Beklagten auf diesem
Wege bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 20. April 1851.
Groß. bad. Stadtkamm.
J a c o b i.

C.37. [31]. Nr. 17,156. Mosbach. (Voll-
streckungsverfügung.)
J. S. Martin Gottseelig in Heins-
heim, als Pfandpfleger der Christoph
Grauff's Gantmasse, gegen den
klägerigen Bürgermeister Jaach alda,
Forderung von 358 fl. 13 kr. Regeh.
Auf Antrag des Klägers
W e s c h l u s s.
Wird auf die in der Gemarkung Heinsheim lie-
genden Güter des Beklagten Liegenschaftsverstei-
gerung bis zum obigen Betrag erkannt, und das
Bürgermeisteramt alda beauftragt, nach 30 Tagen
von dem Tage an, wo gleiche Verfügung dem Be-
klagten eingehändig worden ist, zur Einleitung
der wirklichen Versteigerung nach Maßgabe der

zumischen, wenn er ein solches Interesse anführt
und becheinigt, daß aus dem Unterliegen derje-
nigen Partei, der er sich anschließen will, ihm selbst
folgeweise oder mittelbar ein Nachtheil erwachsen
würde. Er wird nach §. 105 Streitgenosse dieser
Partei, und sein Rechtsverhältnis zu ihr und zu
dem Gegner wird nach den Grundsätzen und Regeln
über eine Streitgenossenschaft beurtheilt. — Es
setzt dies also ein gemeinschaftliches Interesse zwi-
schen der Interventientin und Demjenigen, dem er
sich im Streite anschließen will, voraus. — Solch
ein gemeinschaftliches Rechtsverhältnis zwischen der
Interventientin und der Beklagten besteht aber
überall nicht. Es ist nirgends das gemeinschaft-
liche Interesse des Beklagten oder des Klägers,
sondern ihr eigenes, welches die Staatskasse durch
die Intervention ausschließlich zu dem Zwecke ver-
folgt, daß der Kläger mit seinen Ansprüchen an
das Vermögen des Beklagten abgewiesen, und dies
allein zur Vertheidigung der Ansprüche der Inter-
ventientin verwendet werde.
Sowohl bei der Neben- als bei der Hauptinter-
vention wird aber erfordert, daß die Vertheidigung
des Interventienten mit keinem Eingriff in fremde
Rechte verbunden seyn darf.
S ö n e r s H a n d l. des g. Pr. I. S. 367.
Das Begehren der Interventientin erscheint gegen-
über der Klage offenbar als Eingriff in ein frem-
des Recht.
Dem Kläger steht nämlich das gleiche Recht zu,
seine Forderung an den Beklagten geltend zu ma-
chen, wie dies der Interventientin zusteht, wenn sie
eine besondere Klage erheben will, und nur für
den Fall eines Konkurses, der nicht vorliegt, und
auf den Grund des §. 618 der Pr. D. kann sie im
Wege der Einrede die Forderung des Klägers be-
streiten.
Aus diesen Gründen mußte das amtliche Erkennt-
nis wie geschehen abgeändert, und mußten die
Appellaten in die Kosten I. und II. Instanz verfallt
werden.
Zur Beglaubigung:
Groß. Hofgerichtsekretariat.
E m m e r t.

C.73. Nr. 13,697. Pforzheim. (Verfä-
umungs-Erkenntnis.) In Sachen des groß.
Kriegs-Merars, vertreten durch die Liquidation-
skommission beim groß. Kriegsministerium,
Klägers, gegen Georg Heinrich Dieß von Pforz-
heim, Beklagten, Zurückgabe unbefugter Waaren,
beziehungweise Entschädigungsleistung betreffend,
wird mit Bezug auf die öffentlich bekannt gemachte
Ladungsverfügung vom 7. März d. J. auf klägeri-
schen Antrag nach fruchtlos abgelaufener Frist der
thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, jede
Schugrede des Beklagten für veräußert, und der
Beklagte für schuldig erklärt,
binnen 14 Tagen
bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung die erho-
benen 100 Stück Pistolenwehre an das groß. Kriegs-
ministerium in unterfertem Zustand zurückzugeben,
deren Werth mit 1928 fl. 20 kr. nebst Verzugszinsen
a 5% vom 14. März d. J. an das Kriegsministerium
zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
Anhang.
Da der Beklagte sich auf die Klage nicht hat ver-
nehmen lassen, so wird in Gemäßheit des ihm an-
gedrohten Rechtsnachtheils der thatsächliche Klage-
vortrag dahin als zugestanden angenommen, daß
der Beklagte rechtswidriger Weise die fraglichen
Waaren im angegebenen Werthe von 1928 fl. 20 kr.
aus den Zeughausvorräthen erhoben hat. Er ist
daher zur Rückgabe derselben oder zum Erfag des
Werths verbindlich.
Pforzheim, den 20. April 1851.
Groß. bad. Bezirksamt.
D i e g.

C.105. [31]. Nr. 6642. Karlsruhe. (Ver-
fäumungs-Erkenntnis.) In Sachen großher-
zoglicher Generalkassastasse hier, sicut nomine,
gegen Johann Schleichler von Billingen, Bern-
hard Ganter von Schluchter, Herrmann Gaf
von Staufsen, Jakob Schäfer von Seckenheim,
Georg Wolf von Durlach, und Philipp Jakob
Zimmermann von Schweigen, Entschädigungs-
forderung betr., ergeht: In Erwägung, daß die
forderung groß. Generalkassastasse gegen oben
genannte Beklagte nach L. R. S. 1382, 1382 d, 1153,
2060 a, Nr. 10, rechtlich und durch den Vortrag der
Klage vom 1. Juli 1850 thatsächlich begründet ist,
in Erwägung, daß die Beklagten unter An-
drohung des Rechtsnachtheils §. 233 zur Tagfahrt
am 19. September v. J. vorgeladen waren, wie
die bei den Akten liegenden Scheine ausweisen,
in Erwägung, daß die Beklagten ungehorsam
ausgeblieben sind, und nach Pr. D. §. 330 und 169
Verfäumungs-Erkenntnis.
In Sachen u. i. w. (wie oben) wird der thatsäch-
liche Inhalt der Klage für zugestanden, jede Schug-
rede für veräußert erklärt, und hiernach zu Recht
erkannt:
Die oben bezeichneten Beklagten seyen un-
ter Verfallung in die Kosten sammtverbind-
lich schuldig, den eingeklagten Betrag mit
196,648 fl. sammt 5% Zins vom 12. Juli
1850 an
binnen 4 Wochen
bei Vermeidung des Zugriffs und der per-
sönlichen Haft an die Klägerin zu zahlen.
B. R. W.
Dies wird dem klägerigen Beklagten auf diesem
Wege bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 20. April 1851.
Groß. bad. Stadtkamm.
J a c o b i.

C.37. [31]. Nr. 17,156. Mosbach. (Voll-
streckungsverfügung.)
J. S. Martin Gottseelig in Heins-
heim, als Pfandpfleger der Christoph
Grauff's Gantmasse, gegen den
klägerigen Bürgermeister Jaach alda,
Forderung von 358 fl. 13 kr. Regeh.
Auf Antrag des Klägers
W e s c h l u s s.
Wird auf die in der Gemarkung Heinsheim lie-
genden Güter des Beklagten Liegenschaftsverstei-
gerung bis zum obigen Betrag erkannt, und das
Bürgermeisteramt alda beauftragt, nach 30 Tagen
von dem Tage an, wo gleiche Verfügung dem Be-
klagten eingehändig worden ist, zur Einleitung
der wirklichen Versteigerung nach Maßgabe der

zumischen, wenn er ein solches Interesse anführt
und becheinigt, daß aus dem Unterliegen derje-
nigen Partei, der er sich anschließen will, ihm selbst
folgeweise oder mittelbar ein Nachtheil erwachsen
würde. Er wird nach §. 105 Streitgenosse dieser
Partei, und sein Rechtsverhältnis zu ihr und zu
dem Gegner wird nach den Grundsätzen und Regeln
über eine Streitgenossenschaft beurtheilt. — Es
setzt dies also ein gemeinschaftliches Interesse zwi-
schen der Interventientin und Demjenigen, dem er
sich im Streite anschließen will, voraus. — Solch
ein gemeinschaftliches Rechtsverhältnis zwischen der
Interventientin und der Beklagten besteht aber
überall nicht. Es ist nirgends das gemeinschaft-
liche Interesse des Beklagten oder des Klägers,
sondern ihr eigenes, welches die Staatskasse durch
die Intervention ausschließlich zu dem Zwecke ver-
folgt, daß der Kläger mit seinen Ansprüchen an
das Vermögen des Beklagten abgewiesen, und dies
allein zur Vertheidigung der Ansprüche der Inter-
ventientin verwendet werde.
Sowohl bei der Neben- als bei der Hauptinter-
vention wird aber erfordert, daß die Vertheidigung
des Interventienten mit keinem Eingriff in fremde
Rechte verbunden seyn darf.
S ö n e r s H a n d l. des g. Pr. I. S. 367.
Das Begehren der Interventientin erscheint gegen-
über der Klage offenbar als Eingriff in ein frem-
des Recht.
Dem Kläger steht nämlich das gleiche Recht zu,
seine Forderung an den Beklagten geltend zu ma-
chen, wie dies der Interventientin zusteht, wenn sie
eine besondere Klage erheben will, und nur für
den Fall eines Konkurses, der nicht vorliegt, und
auf den Grund des §. 618 der Pr. D. kann sie im
Wege der Einrede die Forderung des Klägers be-
streiten.
Aus diesen Gründen mußte das amtliche Erkennt-
nis wie geschehen abgeändert, und mußten die
Appellaten in die Kosten I. und II. Instanz verfallt
werden.
Zur Beglaubigung:
Groß. Hofgerichtsekretariat.
E m m e r t.

C.73. Nr. 13,697. Pforzheim. (Verfä-
umungs-Erkenntnis.) In Sachen des groß.
Kriegs-Merars, vertreten durch die Liquidation-
skommission beim groß. Kriegsministerium,
Klägers, gegen Georg Heinrich Dieß von Pforz-
heim, Beklagten, Zurückgabe unbefugter Waaren,
beziehungweise Entschädigungsleistung betreffend,
wird mit Bezug auf die öffentlich bekannt gemachte
Ladungsverfügung vom 7. März d. J. auf klägeri-
schen Antrag nach fruchtlos abgelaufener Frist der
thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, jede
Schugrede des Beklagten für veräußert, und der
Beklagte für schuldig erklärt,
binnen 14 Tagen
bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung die erho-
benen 100 Stück Pistolenwehre an das groß. Kriegs-
ministerium in unterfertem Zustand zurückzugeben,
deren Werth mit 1928 fl. 20 kr. nebst Verzugszinsen
a 5% vom 14. März d. J. an das Kriegsministerium
zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
Anhang.
Da der Beklagte sich auf die Klage nicht hat ver-
nehmen lassen, so wird in Gemäßheit des ihm an-
gedrohten Rechtsnachtheils der thatsächliche Klage-
vortrag dahin als zugestanden angenommen, daß
der Beklagte rechtswidriger Weise die fraglichen
Waaren im angegebenen Werthe von 1928 fl. 20 kr.
aus den Zeughausvorräthen erhoben hat. Er ist
daher zur Rückgabe derselben oder zum Erfag des
Werths verbindlich.
Pforzheim, den 20. April 1851.
Groß. bad. Bezirksamt.
D i e g.

C.105. [31]. Nr. 6642. Karlsruhe. (Ver-
fäumungs-Erkenntnis.) In Sachen großher-
zoglicher Generalkassastasse hier, sicut nomine,
gegen Johann Schleichler von Billingen, Bern-
hard Ganter von Schluchter, Herrmann Gaf
von Staufsen, Jakob Schäfer von Seckenheim,
Georg Wolf von Durlach, und Philipp Jakob
Zimmermann von Schweigen, Entschädigungs-
forderung betr., ergeht: In Erwägung, daß die
forderung groß. Generalkassastasse gegen oben
genannte Beklagte nach L. R. S. 1382, 1382 d, 1153,
2060 a, Nr. 10, rechtlich und durch den Vortrag der
Klage vom 1. Juli 1850 thatsächlich begründet ist,
in Erwägung, daß die Beklagten unter An-
drohung des Rechtsnachtheils §. 233 zur Tagfahrt
am 19. September v. J. vorgeladen waren, wie
die bei den Akten liegenden Scheine ausweisen,
in Erwägung, daß die Beklagten ungehorsam
ausgeblieben sind, und nach Pr. D. §. 330 und 169
Verfäumungs-Erkenntnis.
In Sachen u. i. w. (wie oben) wird der thatsäch-
liche Inhalt der Klage für zugestanden, jede Schug-
rede für veräußert erklärt, und hiernach zu Recht
erkannt:
Die oben bezeichneten Beklagten seyen un-
ter Verfallung in die Kosten sammtverbind-
lich schuldig, den eingeklagten Betrag mit
196,648 fl. sammt 5% Zins vom 12. Juli
1850 an
binnen 4 Wochen
bei Vermeidung des Zugriffs und der per-
sönlichen Haft an die Klägerin zu zahlen.
B. R. W.
Dies wird dem klägerigen Beklagten auf diesem
Wege bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 20. April 1851.
Groß. bad. Stadtkamm.
J a c o b i.

C.37. [31]. Nr. 17,156. Mosbach. (Voll-
streckungsverfügung.)
J. S. Martin Gottseelig in Heins-
heim, als Pfandpfleger der Christoph
Grauff's Gantmasse, gegen den
klägerigen Bürgermeister Jaach alda,
Forderung von 358 fl. 13 kr. Regeh.
Auf Antrag des Klägers
W e s c h l u s s.
Wird auf die in der Gemarkung Heinsheim lie-
genden Güter des Beklagten Liegenschaftsverstei-
gerung bis zum obigen Betrag erkannt, und das
Bürgermeisteramt alda beauftragt, nach 30 Tagen
von dem Tage an, wo gleiche Verfügung dem Be-
klagten eingehändig worden ist, zur Einleitung
der wirklichen Versteigerung nach Maßgabe der

zumischen, wenn er ein solches Interesse anführt
und becheinigt, daß aus dem Unterliegen derje-
nigen Partei, der er sich anschließen will, ihm selbst
folgeweise oder mittelbar ein Nachtheil erwachsen
würde. Er wird nach §. 105 Streitgenosse dieser
Partei, und sein Rechtsverhältnis zu ihr und zu
dem Gegner wird nach den Grundsätzen und Regeln
über eine Streitgenossenschaft beurtheilt. — Es
setzt dies also ein gemeinschaftliches Interesse zwi-
schen der Interventientin und Demjenigen, dem er
sich im Streite anschließen will, voraus. — Solch
ein gemeinschaftliches Rechtsverhältnis zwischen der
Interventientin und der Beklagten besteht aber
überall nicht. Es ist nirgends das gemeinschaft-
liche Interesse des Beklagten oder des Klägers,
sondern ihr eigenes, welches die Staatskasse durch
die Intervention ausschließlich zu dem Zwecke ver-
folgt, daß der Kläger mit seinen Ansprüchen an
das Vermögen des Beklagten abgewiesen, und dies
allein zur Vertheidigung der Ansprüche der Inter-
ventientin verwendet werde.
Sowohl bei der Neben- als bei der Hauptinter-
vention wird aber erfordert, daß die Vertheidigung
des Interventienten mit keinem Eingriff in fremde
Rechte verbunden seyn darf.
S ö n e r s H a n d l. des g. Pr. I. S. 367.
Das Begehren der Interventientin erscheint gegen-
über der Klage offenbar als Eingriff in ein frem-
des Recht.
Dem Kläger steht nämlich das gleiche Recht zu,
seine Forderung an den Beklagten geltend zu ma-
chen, wie dies der Interventientin zusteht, wenn sie
eine besondere Klage erheben will, und nur für
den Fall eines Konkurses, der nicht vorliegt, und
auf den Grund des §. 618 der Pr. D. kann sie im
Wege der Einrede die Forderung des Klägers be-
streiten.
Aus diesen Gründen mußte das amtliche Erkennt-
nis wie geschehen abgeändert, und mußten die
Appellaten in die Kosten I. und II. Instanz verfallt
werden.
Zur Beglaubigung:
Groß. Hofgerichtsekretariat.
E m m e r t.

C.73. Nr. 13,697. Pforzheim. (Verfä-
umungs-Erkenntnis.) In Sachen des groß.
Kriegs-Merars, vertreten durch die Liquidation-
skommission beim groß. Kriegsministerium,
Klägers, gegen Georg Heinrich Dieß von Pforz-
heim, Beklagten, Zurückgabe unbefugter Waaren,
beziehungweise Entschädigungsleistung betreffend,
wird mit Bezug auf die öffentlich bekannt gemachte
Ladungsverfügung vom 7. März d. J. auf klägeri-
schen Antrag nach fruchtlos abgelaufener Frist der
thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, jede
Schugrede des Beklagten für veräußert, und der
Beklagte für schuldig erklärt,
binnen 14 Tagen
bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung die erho-
benen 100 Stück Pistolenwehre an das groß. Kriegs-
ministerium in unterfertem Zustand zurückzugeben,
deren Werth mit 1928 fl. 20 kr. nebst Verzugszinsen
a 5% vom 14. März d. J. an das Kriegsministerium
zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
Anhang.
Da der Beklagte sich auf die Klage nicht hat ver-
nehmen lassen, so wird in Gemäßheit des ihm an-
gedrohten Rechtsnachtheils der thatsächliche Klage-
vortrag dahin als zugestanden angenommen, daß
der Beklagte rechtswidriger Weise die fraglichen
Waaren im angegebenen Werthe von 1928 fl. 20 kr.
aus den Zeughausvorräthen erhoben hat. Er ist
daher zur Rückgabe derselben oder zum Erfag des
Werths verbindlich.
Pforzheim, den 20. April 1851.
Groß. bad. Bezirksamt.
D i e g.

C.105. [31]. Nr. 6642. Karlsruhe. (Ver-
fäumungs-Erkenntnis.) In Sachen großher-
zoglicher Generalkassastasse hier, sicut nomine,
gegen Johann Schleichler von Billingen, Bern-
hard Ganter von Schluchter, Herrmann Gaf
von Staufsen, Jakob Schäfer von Seckenheim,
Georg Wolf von Durlach, und Philipp Jakob
Zimmermann von Schweigen, Entschädigungs-
forderung betr., ergeht: In Erwägung, daß die
forderung groß. Generalkassastasse gegen oben
genannte Beklagte nach L. R. S. 1382, 1382 d, 1153,
2060 a, Nr. 10, rechtlich und durch den Vortrag der
Klage vom 1. Juli 1850 thatsächlich begründet ist,
in Erwägung, daß die Beklagten unter An-
drohung des Rechtsnachtheils §. 233 zur Tagfahrt
am 19. September v. J. vorgeladen waren, wie
die bei den Akten liegenden Scheine ausweisen,
in Erwägung, daß die Beklagten ungehorsam
ausgeblieben sind, und nach Pr. D. §. 330 und 169
Verfäumungs-Erkenntnis.
In Sachen u. i. w. (wie oben) wird der thatsäch-
liche Inhalt der Klage für zugestanden, jede Schug-
rede für veräußert erklärt, und hiernach zu Recht
erkannt:
Die oben bezeichneten Beklagten seyen un-
ter Verfallung in die Kosten sammtverbind-
lich schuldig, den eingeklagten Betrag mit
196,648 fl. sammt 5% Zins vom 12. Juli
1850 an
binnen 4 Wochen
bei Vermeidung des Zugriffs und der per-
sönlichen Haft an die Klägerin zu zahlen.
B. R. W.
Dies wird dem klägerigen Beklagten auf diesem
Wege bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 20. April 1851.
Groß. bad. Stadtkamm.
J a c o b i.

C.37. [31]. Nr. 17,156. Mosbach. (Voll-
streckungsverfügung.)
J. S. Martin Gottseelig in Heins-
heim, als Pfandpfleger der Christoph
Grauff's Gantmasse, gegen den
klägerigen Bürgermeister Jaach alda,
Forderung von 358 fl. 13 kr. Regeh.
Auf Antrag des Klägers
W e s c h l u s s.
Wird auf die in der Gemarkung Heinsheim lie-
genden Güter des Beklagten Liegenschaftsverstei-
gerung bis zum obigen Betrag erkannt, und das
Bürgermeisteramt alda beauftragt, nach 30 Tagen
von dem Tage an, wo gleiche Verfügung dem Be-
klagten eingehändig worden ist, zur Einleitung
der wirklichen Versteigerung nach Maßgabe der

zumischen, wenn er ein solches Interesse anführt
und becheinigt, daß aus dem Unterliegen derje-
nigen Partei, der er sich anschließen will, ihm selbst
folgeweise oder mittelbar ein Nachtheil erwachsen
würde. Er wird nach §. 105 Streitgenosse dieser
Partei, und sein Rechtsverhältnis zu ihr und zu
dem Gegner wird nach den Grundsätzen und Regeln
über eine Streitgenossenschaft beurtheilt. — Es
setzt dies also ein gemeinschaftliches Interesse zwi-
schen der Interventientin und Demjenigen, dem er
sich im Streite anschließen will, voraus. — Solch
ein gemeinschaftliches Rechtsverhältnis zwischen der
Interventientin und der Beklagten besteht aber
überall nicht. Es ist nirgends das gemeinschaft-
liche Interesse des Beklagten oder des Klägers,
sondern ihr eigenes, welches die Staatskasse durch
die Intervention ausschließlich zu dem Zwecke ver-
folgt, daß der Kläger mit seinen Ansprüchen an
das Vermögen des Beklagten abgewiesen, und dies
allein zur Vertheidigung der Ansprüche der Inter-
ventientin verwendet werde.
Sowohl bei der Neben- als bei der Hauptinter-
vention wird aber erfordert, daß die Vertheidigung
des Interventienten mit keinem Eingriff in fremde
Rechte verbunden seyn darf.
S ö n e r s H a n d l. des g. Pr. I. S. 367.
Das Begehren der Interventientin erscheint gegen-
über der Klage offenbar als Eingriff in ein frem-
des Recht.
Dem Kläger steht nämlich das gleiche Recht zu,
seine Forderung an den Beklagten geltend zu ma-
chen, wie dies der Interventientin zusteht, wenn sie
eine besondere Klage erheben will, und nur für
den Fall eines Konkurses, der nicht vorliegt, und
auf den Grund des §. 618 der Pr. D. kann sie im
Wege der Einrede die Forderung des Klägers be-
streiten.
Aus diesen Gründen mußte das amtliche Erkennt-
nis wie geschehen abgeändert, und mußten die
Appellaten in die Kosten I. und II. Instanz verfallt
werden.
Zur Beglaubigung:
Groß. Hofgerichtsekretariat.
E m m e r t.

C.73. Nr. 13,697. Pforzheim. (Verfä-
umungs-Erkenntnis.) In Sachen des groß.
Kriegs-Merars, vertreten durch die Liquidation-
skommission beim groß. Kriegsministerium,
Klägers, gegen Georg Heinrich Dieß von Pforz-
heim, Beklagten, Zurückgabe unbefugter Waaren,
beziehungweise Entschädigungsleistung betreffend,
wird mit Bezug auf die öffentlich bekannt gemachte
Ladungsverfügung vom 7. März d. J. auf klägeri-
schen Antrag nach fruchtlos abgelaufener Frist der
thatsächliche Kl